

sein; ist es nicht möglich, die Arbeiten bis zum Herbst zu beenden, dann muß die Angelegenheit vertagt werden bis zur Ostermesse 1912, und dann können wir erst im Jahre 1913 mit unseren neuen Einrichtungen beginnen.

Herr Dr. W. Ruprecht, Göttingen:

Ich bin mir noch nicht ganz klar darüber, warum der Vorstand daran festhält, auf alle Fälle den Saungsausschuß weiter bestehen zu lassen. Ich sehe eigentlich gar keinen Grund dazu ein. Wenn wir darin einig sind, die Geheimhaltung beizubehalten, so wird es nicht erforderlich sein, die einzige Bestimmung, die sich in den Saungen darüber findet, zu ändern. Ich kann mich für diesen Antrag nicht erwärmen.

Herr Kommerzienrat K. Siegismund:

Es muß genau so verfahren werden, wie im Jahre 1909 vorgegangen worden ist, als sich Bedenken geltend machten, ob der § 11 Ziffer 2 der neuen Verkaufsordnung nicht unter Umständen gegen die Saungen verstoßen könnte. Es ist 1909 in der Hauptversammlung ein Antrag seitens des Börsenvereinsvorstandes gestellt worden, und zwar auf Grund eines Gutachtens, das er sich vorher von dem Justitiar des Börsenvereins, Herrn Dr. Fränkel, hat geben lassen. Dieser Antrag, der dann von seiten der Hauptversammlung angenommen worden ist, hatte folgenden Wortlaut:

«Die Hauptversammlung wolle gemäß § 56 der Saungen des Börsenvereins einen außerordentlichen Ausschuß einsetzen, der zu prüfen und zu beraten hat, ob die Bestimmung in § 11 Ziffer 2 der Verkaufsordnung mit den Saungen des Börsenvereins in Übereinstimmung steht. Sollte er zu der Überzeugung kommen, daß das nicht der Fall ist, so wird er der nächsten Hauptversammlung diejenigen Änderungen der Saungen zur Annahme unterbreiten, die erforderlich sind, um diese Bestimmung auch saungsgemäß in Geltung setzen zu können.»

Es wird also kurz abzuändern sein und gesagt werden: «ob die von dem Börsenblattauschuß vorgeschlagenen Reformen den Saungen des Börsenvereins entsprechen. Verneint der Ausschuß dies, so hat er entsprechende Vorschläge zur Abänderung der Saungen zu machen». Also genau in derselben Weise würde der Antrag Ihnen morgen unterbreitet und Sie gebeten werden, gleichzeitig einen Ausschuß auf Abänderung der Saungen einsetzen zu wollen, für den Fall, daß sich eine Änderung als notwendig erweist. Es wäre dann solgendes Vorgehen nötig, es würde in der betreffenden Hauptversammlung zuerst beraten über die Abänderung und Einführung der Reformen, und wenn sich nachher herausstellt, daß die neuen Börsenblattbestimmungen in irgendeiner Weise gegen die Saungen verstoßen, würde ein Abänderungsantrag zur Verhandlung kommen, zu dem Zwecke, die Saungen in Einklang zu bringen mit den neuen Bestimmungen für das Börsenblatt. Genau so, wie wir 1909 bzw. 1910 verfahren sind, würden wir jetzt vorgehen. Das Recht steht dem Börsenvereinsvorstand ohne Frage zu, in der Hauptversammlung derartige Anträge zu stellen, und ebenso einwandfrei steht das Recht der Hauptversammlung zu, einen außerordentlichen Ausschuß einzusetzen.

Herr Dr. W. Ruprecht:

Meine Herren, ich bin dadurch nicht überzeugt. Hier steht klipp und klar im § 4 Ziffer 6: Jedes Mitglied hat folgende Rechte: «6. Auf Bezug des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel, mit der Verpflichtung, es Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes, und solchen, deren Ausschließung aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen.» Mag nun das Börsenblatt in der Weise weiter vertrieben werden, wie es jetzt vertrieben wird, mag es durch die Post vertrieben werden: einerlei, die Pflicht bleibt bestehen. Wir bringen nur Unruhe in diese Materie mit der Einberufung des Ausschusses; an dem Pfeiler der Sekretierung

halte ich so energisch fest, daß ich gar keine Neigung habe, den Ausschuß zu bewilligen.

Herr A. Weiner:

Mir geht es ähnlich wie Herrn Dr. Ruprecht; ich glaube auch nicht, daß es notwendig sein wird, den § 4 Ziffer 6 irgendwie zu ändern, um den Wünschen des Ausschusses Rechnung zu tragen; aber es wäre doch möglich, daß jemand anderer Meinung wäre als wir zwei und der im Herbst die Sache anzweifelt: was dann? Dann muß trotz aller Mühe, die sich alle Beteiligten in diesem Sommer geben werden, die Sache verschoben werden, es muß eine Prüfung eintreten und dann kann die Reform erst am 1. Januar 1913 ins Leben treten, oder noch nicht einmal dann, und diese Verzögerung kostet ein schweres Geld; jedes Jahr kostet mindestens 20 000 Mark. Das können wir vermeiden, wenn wir diese vielleicht unnötige Einsetzung eines Ausschusses jetzt beschließen. Wir haben ja Gott sei Dank Herren im Buchhandel, die sich gern in den Dienst seiner Sache stellen und gern, dem Rufe des Vorstandes folgend, einem solchen Ausschuß beitreten werden, auf die Gefahr hin, daß sie schließlich sagen müssen: wir haben nichts gefunden, es kann alles beim alten bleiben. Ich glaube also, es liegen keine Bedenken vor, und es ist vorsichtiger, wenn wir diesen Ausschuß einsetzen.

Vorsitzender:

Gestatten Sie mir ein Wort zur Klarstellung. Scheinbar haben die Herren recht, zu sagen: es ist in jedem Fall kein Unglück, wenn der Ausschuß eingesetzt wird, wenn er nicht nötig ist, so tritt er eben nicht in Kraft, aber: vestigia terrent. Erinnern Sie sich der Verkaufsordnung! Ich hätte niemals zugestimmt, wenn eine Saungsänderung dabei in Aussicht genommen worden wäre. Jetzt stellt uns der Vorstand vor die Erklärung, daß eine Saungsänderung notwendig ist. Ich bin der Meinung wie Herr Dr. Ruprecht, der gegen den Saungsausschuß ist, ich glaube, auch Herr Brodhaus wird dagegen sein —: ich will die Saungen nicht geändert haben; der Börsenblattauschuß soll solche Vorschläge machen, die auch ohne Saungsänderung durchführbar sind.

Herr Albert Brodhaus:

Meine Herren, ich habe mich mit unserem verehrten Vorsitzenden, Herrn Prager, oftmals gezanft, aber heute hat er mir vollständig aus dem Herzen gesprochen. Die beiden Herren vom Vorstand haben die Erklärung abgegeben, daß an den Saungen nichts geändert werden solle, und doch soll ein Ausschuß eingesetzt werden. Aber Herr Siegismund sagt nicht, falls der Ausschuß erklärt, daß die Reformvorschläge mit den Saungen nicht stimmen, so müssen die Vorschläge des Börsenblattauschusses geändert werden, sondern er sagt, wenn der Ausschuß erklärt, die Vorschläge vertragen sich nicht mit den Saungen, so müssen die Saungen geändert werden! Meine Herren, die eine oder die andere Erklärung stimmt nicht. Was wir aber berechtigt sind zu wünschen, ist: die Saungen müssen erhalten werden. Das verlangen wir von Ihnen; wenn dieser Saungsausschuß gewählt werden sollte und erklärt, daß die Vorschläge mit den Saungen nicht vereinbar sind, so müssen die Ausschußvorschläge fallen, nicht aber die Saungen geändert werden. Nach den Erklärungen, die wir gestern und heute erhalten haben, sind wir wohl alle der Meinung: an den Saungen darf nichts geändert werden, wobei wir aber hoffen wollen, daß die Reorganisation des Börsenblatts doch möglich ist.

Borhin wurde gesagt: wenn wir den Saungsausschuß nicht haben, so verschiebt sich eventuell die ganze Reform um ein Jahr. Das ist doch nicht nötig. Sie können den Zeilenpreis erhöhen, können andere finanzielle Maßnahmen vorschlagen, können, wenn der Rückgang der Inerate zunehmen sollte, außerordentliche Maßregeln auf Grund von § 21 der Saungen beschließen, — Sie können machen, was Sie wollen,